



Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

Auf Grund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Stiefenhofen folgende Satzung für die Erhebung des Kurbeitrags

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- 1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- 2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- 3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.
- 4) Zum Nachweis der Entrichtung des Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästepass.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

- 1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- 2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag je Person 1,20 €.
- 3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- 4) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.
- 5) Von der Entrichtung des Kurbeitrags befreit sind
 - Behinderte Menschen mit Beeinträchtigung ab einem Grad von 80 % im Ausweis
 - Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist.
 - Geschäftsreisende

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- 1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels des durch die Gemeinde zu Verfügung gestellten elektronischen Meldesystems oder eines Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
- 2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- 1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen oder Wohnmobilstellplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich oder elektronisch zu melden, sofern

diese sich nicht selbst gemeldet haben. Die Meldung hat mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens (Meldesystem) bis spätestens am zweiten Tag nach der Ankunft zu erfolgen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

- 2) Der zur Einhebung Verpflichtete, hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen die für die Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen und den Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- 3) Wenn alle meldepflichtigen Daten des Kurbeitragspflichtigen und dessen Begleitpersonen auf elektronischem Weg weitergeleitet werden, entfällt grundsätzlich die Vorlage des unterschriebenen Meldescheins an die Gemeinde. Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.
- 4) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1) Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2) gilt entsprechend.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- 1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt pro Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und Kalenderjahr 42,00 €. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie behinderte Menschen mit Beeinträchtigung ab einem Grad von 80 % im Ausweis und Begleitpersonen von Behinderten, wenn nach dem Behindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich ist, sind kurbeitragsfrei.
- 2) Alle anderen Nutzer der Wohnung, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, unterliegen der Meldepflicht nach § 5. Als zweite oder weitere Wohnungen gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden. Zum Nachweis der Entrichtung des pauschalen Kurbeitrages erhält der Beitragspflichtige einen elektronischen Gästepass.
- 3) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Beitragsbestand nach Abs. 1 verwirklicht wird. Die Beitragsschuld ist am 15.04. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, in den Fällen des Entstehens der Beitragsschuld während des laufenden Jahres (Satz 1,2. Halbsatz) zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin. Bei Änderungen im Laufe des Kalenderjahres wird jeder angefangene Kalendermonat mit einem Zwölftel berechnet. Weist der Beitragspflichtige nach, dass er sich nicht im Kurgebiet der Gemeinde aufgehalten hat, so entfällt der Beitrag.
- 4) Die Gemeinde kann zur Festsetzung des Kurbeitrages verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- 5) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens einer Zweitwohnung im Kurgebiet der Gemeinde sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- 6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.

§ 8 Hinweise, Ausnahmen und Anordnungen

- 1) Soweit zutreffend, gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung und des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn die Vorschriften der Kurbeitragsatzung wirtschaftlich oder administrativ eine Härte darstellen sollten.
- 3) Um die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, kann die Gemeinde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen erlassen.
- 4) Bei Verstößen gegen diese Satzung gelten die Vorschriften nach den Art. 14 bis 17 KAG (Ordnungswidrigkeiten und Straftaten) unmittelbar.

§ 9 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2023 außer Kraft.

Gemeinde Stiefenhofen,
Stiefenhofen, 12.11.2024



Christian Hauber,
Erster Bürgermeister

